

# VBI-Statuten



## Impressum

### **Herausgeber**

Verband Beratender Ingenieure VBI  
Budapester Str. 31  
10787 Berlin  
Tel.: 030/26062-0  
Fax: 030/26062-100 E-Mail: [info@vbi.de](mailto:info@vbi.de)  
[www.vbi.de](http://www.vbi.de)

Stand: Februar 2021

## Inhalt

Satzung	3
Berufsregeln	10
Verbandsgeschäftsordnung	11

## Satzung des Verbandes Beratender Ingenieure VBI

Durch den Verbandstag am 01. Oktober 2010 in Bremen  
beschlossene Neufassung der Satzung des VBI

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Beratender Ingenieure“, abgekürzt „VBI“. Er ist die Berufsorganisation der Ingenieure im Freien Beruf in Deutschland.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der unabhängig beratenden und planenden Mitglieder.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch:
  1. Die Information der Öffentlichkeit über den Wert qualifizierter unabhängiger Beratung und Planung auf den Gebieten des Ingenieurwesens und auf technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zum Nutzen der Allgemeinheit.
  2. Die Förderung einer zukunftsorientierten unabhängigen Beratung und Planung unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt und der Lebensqualität der Menschen.
  3. Die Einwirkung auf Entscheidungen von Gesetzgebungskörperschaften, Regierungen, Verwaltungen oder sonstigen Institutionen im nationalen und internationalen Bereich.
  4. Die Förderung qualifizierter Aus- und Weiterbildung.
  5. Die Förderung des beruflichen Erfahrungsaustauschs.
  6. Die Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber und freiberufliche Unternehmer.
  7. Die Information der Verbandsmitglieder über berufswichtige nationale und internationale Entwicklungen und die Förderung der Zusammenarbeit.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben auf gemeinnütziger Grundlage.

### § 3 Ordentliche Mitglieder des Verbandes

- (1) Ordentliche Verbandsmitglieder sind Unternehmen Beratender Ingenieure und freiberuflich geführte Unternehmen, die unabhängig auf den Gebieten des Ingenieurwesens oder auf anderen technisch, technisch-wirtschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Gebieten beratend, planend, überwachend, koordinierend, begutachtend oder prüfend tätig sind. Sie müssen durch mindestens einen persönlichen Vertreter repräsentiert werden, die als Beratende Ingenieure oder andere Personen, die als Alleininhaber, Gesellschafter, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte eigenverantwortlich tätig und beruflich befähigt sind.

- (2) Als beruflich befähigt gilt, wer
  1. ein technisches, technisch-wirtschaftliches oder naturwissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen hat und danach
  2. mindestens 5 Jahre lang auf seinem Fachgebiet tätig gewesen ist.Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Mitgliedschaftsausschusses der Verbandsvorstand.
- (3) Ein Mitgliedsunternehmen gilt als freiberuflich geführt, wenn es seine Leistungen unabhängig von Produktions-, Handels- und Lieferinteressen erbringt und wenn die in dem Mitgliedsunternehmen verantwortlich tätigen Personen ihre beruflichen Leistungen ohne Einwirkung Dritter innerhalb oder außerhalb des Unternehmens erbringen.
- (4) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt, jedoch weniger als 5 Jahre auf seinem Fachgebiet tätig ist und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann einen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied als Young Professional VBI über den Mitgliedschaftsausschuss beim Vorstand stellen.

#### § 4 Altmitglieder

Personen, die mindestens zehn Jahre lang ein ordentliches Verbandsmitglied als persönlicher Vertreter repräsentiert haben, können dem Verband nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit als Altmitglieder weiter angehören.

#### § 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Verbandstages auf Vorschlag des Verbandsrates ernannt.

#### § 6 Korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Korporative Mitglieder des Verbandes können Vereine, Verbände, Gesellschaften, Stiftungen oder sonstige Körperschaften und Institutionen sein, die nach ihrer Satzung oder ihrer praktischen Tätigkeit die Aufgaben des Verbandes zu fördern in der Lage sind oder deren Mitglieder eine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ausüben.
- (2) Die Rechte und Pflichten eines korporativen Mitgliedes, einschließlich der Bedingungen für Beginn und Ende der Mitgliedschaft, werden in einem Vertrag festgelegt, der vom Verbandsvorstand vereinbart wird.
- (3) Verträge über eine korporative Mitgliedschaft werden rechtswirksam durch Beschluss des Verbandstages.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Voraussetzungen des § 3 der Satzung nicht erfüllen, jedoch dem Verband nahestehen und seine Aufgaben unterstützen.
- (5) Über Anträge auf fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsvorstand.

## § 7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaftsausschuss entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft nach § 3 und prüft in diesem Verfahren die satzungsgemäßen Voraussetzungen der persönlichen Vertreter nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes. Die Entscheidung wird rechtswirksam mit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Vertreters nach § 13 Absatz 2. Wenn der Präsident, sein Vertreter oder der zuständige Landesverband Bedenken haben, entscheidet der Vorstand abschließend.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklärt.
- (2) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als ein Geschäftsjahr im Rückstand ist,
  2. wenn das Verhalten des Mitglieds oder eines persönlichen Vertreters mit der Satzung und den Berufsregeln nicht vereinbar ist.
- (3) Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu überprüfen.

## § 9 Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 2 entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Mitgliedschaftsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied bzw. dem persönlichen Vertreter Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Mitgliedschaftsausschuss Stellung zu nehmen oder seinen Austritt zu erklären.
- (2) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden, der für den Verband abschließend entscheidet.

## § 10 Berufsregeln und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

- (1) Die Mitglieder sind an die Berufsregeln des Verbandes gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und dem Mitgliedschaftsausschuss Auskünfte über die Tätigkeit, Rechtsform, Niederlassungen und personelle Besetzung ihrer Unternehmen zu geben sowie Angaben zu machen, die sich auf die Berufsregeln beziehen.
- (3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses Änderungen dem Verband zu melden.

## § 11 Verbandstag

- (1) Die persönlichen Vertreter und Altmitglieder bilden den Verbandstag, der oberstes Entscheidungsgremium des Verbandes ist. Seiner Beschlussfassung sind vorbehalten
  1. Grundsätze zur Berufsausübung und Verbandspolitik,
  2. die Wahl des Verbandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Bestellung der vom Verbandsrat vorgeschlagenen persönlichen Vertreter zum Mitgliedschaftsausschuss,
  3. die Genehmigung des Haushaltes sowie die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  4. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
  5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Billigung von Verträgen über eine korporative Mitgliedschaft,
  6. die Änderung der Verbandssatzung und der Berufsregeln,
  7. die Auflösung des Verbandes.
- (2) Ein Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Der ordentliche Verbandstag wird einmal jährlich vom Verbandsvorstand schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden persönlichen Vertreter und Altmitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Hochheben der Stimmkarte. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Der Verbandsvorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies ein Verbandstag oder der Verbandsrat beschließt.
- (6) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über einen ordentlichen Verbandstag.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandstages sind in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit der Bekanntmachung für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

## § 12 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören der Verbandsvorstand, je angefangene 300 persönliche Vertreter eines Landesverbandes, ein Mitglied seines Landesvorstandes an.
- (2) Die Vertreter der Landesverbände beraten den Verbandsvorstand in wichtigen berufs- und verbandspolitischen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen und geleitet.

- (4) Der Verbandsrat beschließt über
  1. den Haushaltsentwurf sowie die Beiträge und Umlagen als Beschlussvorlage für den Verbandstag,
  2. den vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellten Jahresabschluss als Beschlussvorlage für den Verbandstag,
  3. die Verbandsgeschäftsordnung,
  4. den Schlichtungsausschuss.
- (5) Der Verbandsrat bestimmt den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten obliegt dem Verbandsrat, wenn sie ihm in dieser Verbandssatzung zugewiesen sind.
- (7) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung nach Absatz 4 Ziffer 2 haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes kein Stimmrecht.

### § 13 Verbandsvorstand

- (1) Die acht Mitglieder des Verbandsvorstandes, darunter der Präsident sowie dessen erster und zweiter Vertreter als Vizepräsidenten, werden aus dem Kreis der persönlichen Vertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort dauert.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten, durch jeweils einen der Vizepräsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Scheiden Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Verbandsrat an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Personen aus dem Kreis der persönlichen Vertreter als Vorstandsmitglieder. Das Amt der kooptierten und durch den Verbandstag bestätigten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder, die sie ersetzt haben.
- (4) Der Verbandsvorstand legt in Abstimmung mit dem Verbandsrat die Richtlinien der Berufs- und Verbandspolitik fest. Er überwacht die Verbandsarbeit, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Verbandsfinanzen. Der Verbandsvorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung der Fachgremien. Der Verbandsvorstand bestimmt die Richtlinien der fachlich oder anderweitig beratenden Fachgremien und koordiniert deren Arbeit.
- (5) Für Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder bei Verstößen gegen die Berufsregeln ruft der Verbandsvorstand im Bedarfsfalle den Schlichtungsausschuss an.
- (6) Der Präsident beruft ein und leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes.



#### § 14 Mitgliedschaftsausschuss

Vier Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Verbandstag bestellt. Dem Mitgliedschaftsausschuss gehören ferner zwei Mitglieder des Vorstandes an, die vom Präsidenten bestellt werden. Der Mitgliedschaftsausschuss wählt seinen Vorsitzenden unter den zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### § 15 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Zwei persönliche Vertreter werden als Rechnungsprüfungsausschuss für eine Amtsdauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die gewählten Personen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Verbandsrat angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Verwaltung aller Verbandsfinanzen.

#### § 16 Hauptgeschäftsführer

- (1) Dem Hauptgeschäftsführer obliegt in Abstimmung mit dem Vorstand die Besorgung der Verbandsgeschäfte. Er ist insoweit besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB und Leiter der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und entlassen.

#### § 17 Landesverbände

Ein Landesverband wird durch Beschluss des Verbandstages eingerichtet oder aufgelöst. Ihm gehören alle persönlichen Vertreter eines Mitgliedsunternehmens an, die innerhalb der Grenzen des Landesverbandes ihren beruflichen Sitz haben. Ein Landesverband ist kein selbstständiger Verein. Jeder Landesverband wählt für 3 Jahre aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter besteht. Die Landesverbände geben sich eine Geschäftsordnung, die der Verbandssatzung und den übrigen Rechtsnormen des Verbandes nicht widersprechen darf und der Zustimmung des Verbandsrates bedarf.

#### § 18 Schlichtungsausschuss

Die fünf Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandsrat bestellt.

#### § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann unter Zustimmung von mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Personen in einem hierzu besonders einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Wenn zu diesem Verbandstag weniger als 1/4 aller stimmberechtigten Personen des Verbandes anwesend sind, so muss unverzüglich ein neuer Verbandstag mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle stimmberechtigten Personen bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen; der auflösende Verbandstag beschließt hierüber und über die Bestellung von zwei Liquidatoren. Die unentgeltliche Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Berufsregeln

1. Die Mitglieder übernehmen nur Aufträge, für deren Bearbeitung sie die notwendigen Erfahrungen, technischen Ausrüstungen und qualifizierten Mitarbeiter bereitstellen können. Sie suchen Lösungen, die dem gesicherten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und den Anforderungen zu einer wirtschaftlichen Ausführung und Nutzung gerecht werden.
2. Die Mitglieder halten sowohl Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als auch Tatbestände aus der privaten Sphäre des Auftraggebers, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit zur Kenntnis kommen, über die Beendigung des Auftrages hinaus geheim und verwerten diese Kenntnisse nicht zum eigenen Vorteil.
3. Die Mitglieder informieren ihren Auftraggeber, wenn sie Lizenzverträge aufgrund eigener Schutzrechte oder Patente mit Ausführungs- oder Lieferfirmen haben und die entsprechenden Produkte für das von ihnen geplante Objekt in Frage kommen können.
4. Die Mitglieder nehmen in Ausübung ihres Berufes keine Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen für sich oder ihre Unternehmen an.
5. Die Mitglieder präsentieren ihr Unternehmen mit der Fähigkeit und Erfahrung seiner Inhaber und Mitarbeiter sowie mit der technischen Ausstattung des Unternehmens und halten sich in der Darstellung über ihre Tätigkeitsbereiche, Mitarbeiter, Umsätze und ähnliche Daten an den derzeitigen Stand.
6. Die Mitglieder vereinbaren Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistung stehen. Sie halten sich dabei an die jeweils geltende Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI.
7. Die Mitglieder versichern sich ausreichend gegen die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren, soweit die Möglichkeit hierzu besteht.
8. Die Mitglieder unterrichten ihre Mitarbeiter über die Berufsregeln und verpflichten sie in geeigneter Form, diese zu befolgen.
9. Die Mitglieder verhalten sich so, dass das Ansehen des VBI und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird.
10. Die Mitglieder verhalten sich kollegial und unterlassen jede Schädigung eines anderen Mitgliedes.

## Verbandsgeschäftsordnung

des Verbandes Beratender Ingenieure VBI beschlossen durch den Verbandsrat auf der Sitzung am 28. Januar 2021

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Verbandstag
Artikel 2:	Verbandsrat
Artikel 3:	Wahlausschuss
Artikel 4:	Verbandsvorstand
Artikel 5:	Aufnahmeverfahren
Artikel 6:	Rechnungsprüfungsausschuss und Haushaltsausschuss
Artikel 7:	Fachgremien
Artikel 8:	Verbandsfinanzen
Artikel 9:	Young Professionals
Artikel 10:	VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH + Förderverein

## Artikel 1: Verbandstag

### § 1

- (1) Der ordentliche Verbandstag wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Tagesordnung und Tagungsort werden im Verbandsrat beraten und vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Er muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies ein Verbandstag oder der Verbandsrat beschließt oder mehr als 5% aller stimmberechtigten Personen, d.h. persönliche Vertreter und Altmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages hat innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines der Tatbestände gemäß Absatz 2 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Gründe zur Einberufung, mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über einen ordentlichen Verbandstag.

### § 2

- (1) Anträge der stimmberechtigten Personen eines Verbandstages werden behandelt, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zehn Tage, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens fünf Tage, vor dem Tagungstermin in der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes eingegangen und von mindestens fünf stimmberechtigten Personen unterzeichnet sind.
- (2) Anträge, die der Vorstand, der Verbandsrat, der Mitgliedschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Fachgremien oder ein Landesvorstand satzungsgemäß und fristgerecht stellen, sind von dem Erfordernis der Mindestunterschriften ausgenommen.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, sind als Abänderungsanträge zuzulassen.
- (4) Dringlichkeitsanträge können mit Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

### § 3

- (1) Der Präsident ist Tagungsleiter und übt das Hausrecht aus; er kann diese Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren. Bei Wahlen wird der Verbandstag vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Vertreter geleitet.
- (2) Die Verbandstage sind nicht öffentlich. Der Tagungsleiter kann Gästen die Anwesenheit gestatten.
- (3) Nach der Eröffnung stellt der Tagungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Geschäftsordnungsanträge auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit und Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden.

#### § 4

- (1) Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt, es wird offen abgestimmt, wenn dies von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Stimmberechtigt sind die persönlichen Vertreter sowie die Altmitglieder. Das passive Wahlrecht steht ausschließlich den persönlichen Vertretern zu.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt, von Wahlen abgesehen, als Ablehnung.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Tagungsleiter zu ziehende Los. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Tagungsleiter eine schriftliche Erklärung des Betroffenen zur Annahme der Wahl vorliegt.

#### § 5

Der Verbandstag kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann voll beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.

#### § 6

- (1) Die Beschlüsse des Verbandstages sind in einem Protokoll aufzunehmen.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls nebst Anlagen ist den stimmberechtigten Personen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### Artikel 2: Verbandsrat

#### § 7

- (1) Der Verbandsrat wird vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
- (2) Der Verbandsrat kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann voll beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.
- (3) Der Verbandsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies sechs seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen. Die Gründe sind in der Einladung mitzuteilen.
- (4) Anträge können noch in der Sitzung gestellt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Der Verbandsrat kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Beschlüsse sind in diesem Fall wirksam, wenn sich 2/3 Mitglieder des Verbandsrates zur Beschlussvorlage geäußert haben.
- (7) Über die Sitzung des Verbandsrates ist ein Protokoll mit den wesentlichen Verhandlungsergebnissen und den Beschlüssen aufzunehmen. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung beschlossen.

### Artikel 3: Wahlausschuss

#### § 8

- (1) Der Wahlausschuss schlägt Kandidaten vor zur Wahl des Verbandsvorstandes, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Mitgliedschaftsausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss kann einen oder mehrere Kandidaten für ein Amt in einer von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorschlagen. Dabei hat er alle ihm bekannt gewordenen Bewerber zu berücksichtigen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Kandidatenvorschläge der stimmberechtigten Personen zum Verbandsvorstand, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zum Mitgliedschaftsausschuss sind vom Wahlausschuss nur zu berücksichtigen, wenn sie sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Unterschrift von jeweils mindestens fünf stimmberechtigten Personen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind.

### Artikel 4: Verbandsvorstand

#### § 9

- (1) Der Präsident lädt zu Sitzungen des Verbandsvorstandes nach Bedarf mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich ein. Die Tagesordnung ist rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. Sie kann vor Eintritt in die Verhandlung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Verbandsvorstand kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann voll beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.
- (3) In dringenden Fällen kann auf die Formalien des Absatzes 1 verzichtet werden.
- (4) Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unverzüglich einberufen werden; der Antrag erfolgt zur Bundesgeschäftsstelle und muss mit Begründung die Punkte enthalten, die behandelt werden sollen.

#### § 10

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Beschlüsse sind in diesem Fall wirksam, wenn sich mindestens 3/4 der Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Beschlussvorlage geäußert haben.

## § 11

- (1) Wenn Mitglieder des Vorstandes zurücktreten, erklären sie dies schriftlich zu Händen des Hauptgeschäftsführers. Dieser hat unverzüglich die übrigen Mitglieder des Vorstandes und den Verbandsrat zu unterrichten.
- (2) Der Präsident, seine Vertreter oder, wenn alle vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes zurückgetreten sind, beruft der Hauptgeschäftsführer unverzüglich den Verbandsrat ein, der über eine Kooptation oder Einberufung eines Verbandstages zur Neuwahl beschließt.

## Artikel 5: Aufnahmeverfahren

### § 12

- (1) Anträge auf Aufnahme werden schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle gestellt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer prüft die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und veranlasst die Publikation in den internen Nachrichten des Verbandes.
- (3) Die stimmberechtigten Personen können innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 2 (Datum der Veröffentlichung) schriftlich Einspruch zur Bundesgeschäftsstelle einlegen, wenn nach ihrer Kenntnis satzungsgemäße Voraussetzungen des Antragstellers nicht erfüllt sind. Der Einspruch ist zu begründen; er wird zu den Aufnahmeakten genommen und vertraulich behandelt.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer holt eine schriftliche Stellungnahme des für den Antragsteller zuständigen Landesverbandes ein, die innerhalb einer Frist von 60 Tagen erfolgen soll. Danach gibt der Hauptgeschäftsführer die Unterlagen an den Mitgliedschaftsausschuss.
- (5) Der Vorsitzende des Mitgliedschaftsausschusses kann alle ihm nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet erscheinenden zusätzlichen Nachweise und Auskünfte veranlassen.
- (6) Der Mitgliedschaftsausschuss entscheidet mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Die Aufnahme wird in den internen Nachrichten des Verbandes bekannt gegeben.

## Artikel 6: Rechnungsprüfungsausschuss und Haushaltsausschuss

### § 13

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt seine Aufgabe auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sowie durch Einsicht in die in der Bundesgeschäftsstelle vorhandenen Konten und Belege. Er kann zur Prüfung dieser Unterlagen alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte einholen. Der Vorstand, die Landesvorsitzenden, die Landesrechnungsprüfer und der Hauptgeschäftsführer sind zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
- (2) Der von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebene Abschlussbericht wird dem Hauptgeschäftsführer übergeben, der unverzüglich



Abschriften dem Verbandsrat zuleitet. Der Abschlussbericht muss rechtzeitig vor der abschließenden Beratung des Haushaltsausschusses zum nächsten Geschäftsjahr vorliegen.

- (3) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist gestattet, im Verlaufe des Geschäftsjahres die Rechnungsunterlagen des Verbandes einzusehen. Sie haben kein Weisungsrecht hinsichtlich der Haushaltsführung, der Verwaltung des Verbandsvermögens und der Abwicklung der laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorstand bestellt für einen Zeitraum von 3 Jahren einen Haushaltsausschuss der aus 3 Personen besteht, von denen 2 Personen durch den Vorstand und 1 Person durch den Verbandsrat vorgeschlagen werden. Der Haushaltsausschuss berät den Vorstand bei der Aufstellung und Umsetzung des vom Verbandstag zu beschließenden und beschlossenen Haushalts.

## Artikel 7: Fachgremien

### § 14

- (1) Fachgremien können sein:
  - Ausschüsse,
  - Fachgruppen,
  - Arbeitskreise.
- (2) Die Fachgremien werden auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand eingerichtet und können durch den Vorstand wieder aufgelöst werden. Der Leiter des Fachgremiums und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fachgremiums durch den Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Vorstand regelmäßig über deren Tätigkeiten. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und Arbeitskreise berichten der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig über deren Tätigkeiten.
- (3) Arbeitskreise werden eingerichtet um sich temporär einem Thema zu widmen, während Fachgruppen auf Dauer eingerichtet sind. Die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise und Fachgruppen ist allen Mitgliedern offen. Sofern sich Arbeitskreise etabliert haben, können diese in Fachgruppen umgewandelt werden. Ausschüsse stehen nicht allen Mitgliedern offen. Sie haben eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern, die für einen Zeitraum von drei Jahren in den Ausschuss gewählt werden und Präsenzplicht haben. Wird der Präsenzplicht nicht genüge getan, können Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Die Geschäftsordnungen der Fachgremien sind vom Vorstand zu genehmigen.

## Artikel 8: Verbandsfinanzen

### § 15

- (1) Der von einem Verbandstag zuletzt beschlossene Haushalt gilt so lange als verbindlich, bis über eine Änderung ein Verbandstag beschlossen hat.
- (2) Die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig; dabei gilt der zuletzt beschlossene Beitrag so lange als verbindlich, bis ein

Verbandstag eine Änderung beschlossen hat. Dies gilt auch für die vom Verbandstag beschlossene Bemessungsgrundlage.

- (3) Umlagen werden drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig. Dies gilt auch für Sonderbeiträge und -umlagen, die von Landesversammlungen beschlossen sind.
- (4) Über Stundung, Minderung, Ratenzahlung und Erlass von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag des Betroffenen der Verbandsvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorsitzenden abschließend.
- (5) Der erste Beitrag für neue Mitglieder wird zum Stichtag der rechtskräftigen Aufnahme nach Zwölfteilen der anteiligen Monate des laufenden Verbandsgeschäftsjahres fällig.

#### § 16

Eine Kostenordnung, die die Auslagenerstattung für ehrenamtlich tätige persönliche Vertreter regelt, wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes vom Verbandsrat beschlossen.

### Artikel 9: Young Professionals

#### § 17

- (1) Der Verband Beratender Ingenieure fördert durch die Initiative der Young Professionals die jungen Ingenieure.
- (2) Die Young Professionals geben sich eine Geschäftsordnung, die durch den Verbandsvorstand zu genehmigen ist.

### Artikel 10: VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH + Förderverein

#### § 18

Der Verband Beratender Ingenieure ist alleiniger Gesellschafter der VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH, Budapester Str. 31, 10787 Berlin. Der Gesellschafter wird entsprechend den Regelungen der Satzung des Verbandes Beratender Ingenieure in der genannten GmbH vertreten.

#### § 19

Der Förderverein des Verbandes Beratender Ingenieure VBI e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, mit dem Zweck, die Volks- und Berufsbildung insbesondere auf allen Gebieten des Ingenieurwesens durch die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Seminaren und die Unterstützung von Veranstaltungen auch im Bereich der Hochschulausbildung oder durch die Auslobung von Preisen für besondere Ingenieurleistungen zu fördern. Mitglieder des Verbandes Beratender Ingenieure VBI können Mitglieder des Fördervereins werden.